



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Februar 2013

Seite 1 von 7

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Aktenzeichen

I B 1 - 1709 - 2

bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Lothar Kroll

Telefon (0211) 4972 - 2411

Fax (0211) 4972 - 2679

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Abteilungen II, III, IV, V und VI und

Seite 2 von 7

Referat II C 1, Arbeitsstab EPOS.NRW,
Referate I B 1, I C 1, I C 2, I C 3 und Spiegelreferate der Abteilung I
im Hause

Regelungen zur Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2013

Bei der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2013 bitte ich, die nachfolgenden aktuellen Regelungen zu Grund zu legen.

Für das Haushaltsjahr 2012 werden Ausgabereste der Hauptgruppe 4 und 5, die infolge von Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2012 bei der Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung oder der Haushaltsflexibilisierung entstanden sind, nicht gebildet, da im Haushaltsentwurf 2013 keine Ausgabemittel zur Deckung von Ausgaberesten veranschlagt werden (vgl. auch § 9 Haushaltsgesetz in der Fassung des Haushaltsentwurfs 2013). Investitionsreste in den budgetierten und flexibilisierten Bereichen dürfen weiterhin in voller Höhe gebildet werden. Bei ihrer Inanspruchnahme müssen sie aber **vollständig** durch Einsparungen an anderer Stelle des Einzelplans gedeckt werden.

1

Übertragbarkeit

1.1

Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar.

1.2

In besonders begründeten Einzelfällen kann ich nach § 45 Abs. 4 LHO die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen.

2

Bildung von Ausgaberesten

2.1

Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

2.2

Die Ausgaberechte werden von den obersten Landesbehörden jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgaberechte für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

2.3

Meine Einwilligung in die Restebildung gilt als erteilt für Ausgaberechte im Einzelplan 01, soweit keine allgemeinen Regelungen entgegenstehen. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberecht deshalb gebildet werden muss, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Die Höhe der zu übertragenden Ausgaberechte richtet sich nach den Ausführungen in Abschnitt 3.

2.4

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberechten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das endgültige Jahresergebnis und die zur Übertragung vorgesehenen Ausgaberechte und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberechten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgaberechte nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich nach Abschluss der Bücher so bald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 2.2 Satz 2) übersenden.

3

Höhe der Ausgabereste

3.1

Vorbehaltlich abweichender Regelungen können Ausgabereste bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres verbleibenden Minderausgaben gebildet werden. Ausgabereste, die nicht im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen stehen, sind auf volle Hundert Euro abzurunden.

3.2

Die Ausgabereste sind nach dem **im Muster 1** vorgegebenen Schema zu ermitteln. Dabei sind bestehende Deckungsfähigkeiten grundsätzlich nicht zur Erhöhung von Ausgaberesten heranzuziehen. Verstärkungsmittel aus zentral veranschlagten Verstärkungstiteln können bei der Ermittlung der Ausgabereste in der Regel nicht berücksichtigt werden.

3.3

Nicht gedeckte Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) in voller Höhe zu übertragen. Abweichend von Nr. 6 der VV zu § 45 LHO ist auf die Rundung zu verzichten. Nur in besonders begründeten Einzelfällen können die Mehrausgaben als überplanmäßige Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres übernommen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine ausführliche Begründung und eine aussagefähige Kurzbegründung für die Vorlage an den Landtag beizufügen.

3.4

Die Verfügbarkeit der Ausgabereste bestimmt sich nach § 45 Abs. 2 LHO. Das Finanzministerium kann nach § 45 Abs. 2 S. 3 LHO in Einzelfällen eine Verlängerung des Verfügungszeitraumes zulassen. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen.

4

Resteanmeldung

4.1

Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe unter Verwendung des **Musters 1** sobald wie möglich,

T.

spätestens bis zum 31. März des Folgejahres

mitzuteilen, damit ich meine Abschlussverfügungen treffen kann. Zur Arbeitsvereinfachung wird das Muster 1 als Datei zur Verfügung gestellt, bei der in Abhängigkeit von dem gewählten Restetyp (siehe Anlage) automatisch die auszufüllenden Felder vorgegeben und die jeweils erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden. Die Ausgabereste und Vorgriffe sind zusätzlich unter Angabe der Haushaltsstelle, der Zweckbestimmung (Kurzform), des bisherigen Haushaltsansatzes, des zu übertragenden Betrages und des Restetyps in einer Resteliste zusammenzufassen. Ist der Betrag im Folgejahr bei einer abweichenden Haushaltsstelle vorzutragen, so ist diese einschließlich der zugehörigen Funktionskennziffer anzugeben. Sämtliche Unterlagen und erforderlichen Anträge bitte ich, in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

4.2

Die Summen der zu übertragenden Ausgabereste (Bruttoausgabereste) und Vorgriffe sind jeweils getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans in einer Abschlussübersicht am Schluss der Liste auszuweisen und der jeweilige Saldo (Nettoausgabereste) und die Gesamtsummen zu bilden.

4.3

Soweit ich keine allgemeine Einwilligung (vgl. Nr. 2.3) in die Bildung von Ausgaberesten erteilt habe, ist die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass Ausgabereste nur gebildet werden dürfen, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste

Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Ich bitte, mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen.

4.4

Verspätete oder unvollständige Resteanmeldungen können allenfalls ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

5

Inanspruchnahme der übertragenen Ausgabereste

5.1

Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

5.2

Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen.

5.3

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmittel ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres

T.

spätestens bis zum 31. März des Folgejahres

Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang ist auch über die geplante zukünftige Verwendung der Mittel zu berichten.

5.4

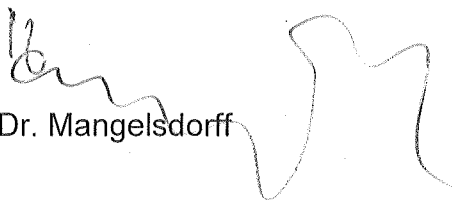
Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgaberechte in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem endgültigen Jahresabschluss mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgaberechte nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

Seite 7 von 7

5.5

In besonders begründeten Einzelfällen kann ich abweichend von Nr. 2.4 und Nr. 5.4 einer vorzeitigen Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberechten zustimmen. Hierzu ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen.

Im Auftrag



Dr. Mangelsdorff

Anlagen: Muster 1,
Überblick Restetypen

Anmeldung zur Resteübertragung in das Haushaltsjahr

--

Zweckbestimmung (ggf. auch Bezeichnung der Titelgruppe):

--

Kapitel
Titel
Restetyp

Betrag in Euro

- 1 **Haushaltsansatz lt. Haushaltsplan**
- 2 +/- Umsetzungen im Haushaltsvollzug (§ 50 LHO, § 6 Abs. 7 oder § 11 Abs. 1 HHG) ¹
- 3 = **Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung**
- 4 + Verstärkungen aus Einnahmen ¹
- 5 + Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen gem. § 9 Abs. 1 HHG
- 6 + Verstärkung durch Deckungsfähigkeiten ¹
- 7 + Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach § 45 Abs. 3 LHO
- 8 - Verminderung durch Vorgriffe aus dem Vorjahr
- 9 - Verminderung durch die Sperrung von Ausgaben (§ 22 LHO oder § 6 Abs. 11 HHG)
- 10 - Verminderung durch Deckungsfähigkeiten ¹
- 11 - veranschlagte Minderausgaben oder anderweitige Einsparungsverpflichtungen ¹
- 12 - Istausgaben lt. Haushaltsrechnung
- 13 = **verbleibende Minderausgaben**
- 14 - Kürzung nach § 9 Abs. 1 bzw. 3 HG
- 15 - In Abgang zu stellende Minderausgaben und Rundungsbeträge
- 16 = **Ausgabereist des laufenden Jahres** bzw. berücksichtigungsfähige Minderausgaben

Bei Restebildung nach § 9 HHG für Ausgabereiste der HGr. 4 und 5 (Restetyp 1 - 5) durch das Finanzministerium auszufüllen:

17 Für das Folgejahr ermittelte Restedeckungsquote

18 **Restehöchstbetrag nach § 9 HHG** (Zeile 16 x Zeile 17)

Bei allen übrigen Resten (Restetyp 6 - 10) durch das Ressort auszufüllen:

19 vorzutragender Vorjahresrest ²

20 **Gesamtausgabereist** (Zeile 16 + Zeile 19)

Der Rest ist in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen auf (nur auszufüllen falls abweichend)

21 Kapitel _____ Titel _____

22 Kapitel _____ Titel _____

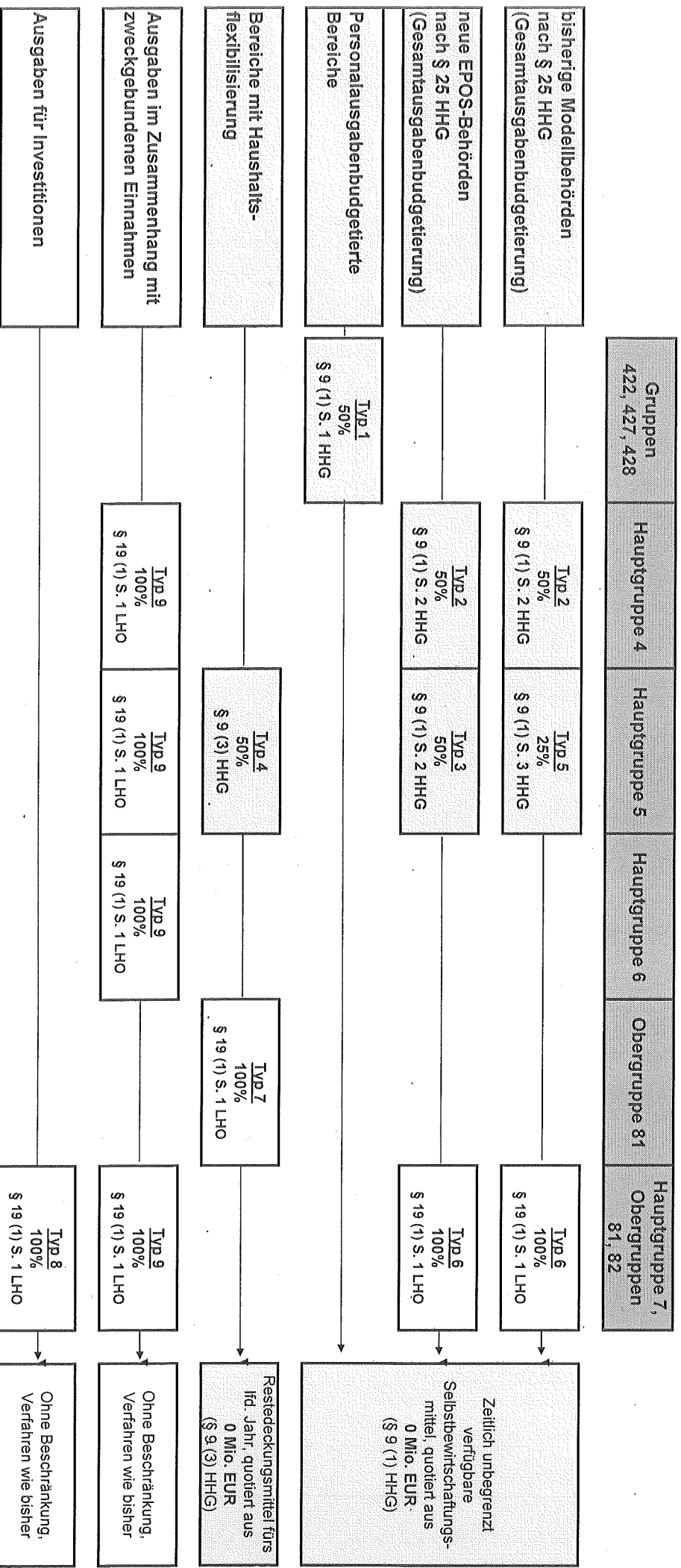
23 Antrag auf Verlängerung des Verfügungszeitraumes (§ 45 Abs. 2 S. 3 LHO) i.H.v.

--

Begründung zur Resteübertragung (ggf. auf gesondertem Blatt):

¹ Der Gesamtbetrag ist auf der Rückseite zu erläutern. Zeile 2 nur falls der errechnete Betrag lt. Zeile 3 von der Haushaltsrechnung abweicht.
² Vorjahresrest (Sollrest) abzüglich Inanspruchnahmen und Inabgangstellungen von Ausgabereisten

Überblick Restetypen



Typ 10:
Andere Ausgaben können nach § 19 (1) S. 2 LHO im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden. Das Finanzministerium kann außerdem nach § 45 (4) LHO in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen.

Reste der Typen 1 bis 5 werden mangels entsprechender Restdeckungsmittel nicht in das Haushaltsjahr 2013 übertragen!